

A: Personalnachrichten

B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Hannover

Samtgemeinde Bodenwerder
Münchhausenplatz 1
37619 Bodenwerder
und
Bezirksregierung Hannover
Dienstgebäude
Marienstraße 34-36
30171 Hannover

**Verordnung
der Bezirksregierung Hannover
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Bodenwerder/Rühle**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. Seite 371), geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 23. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 163) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 93 (Nds. GVBl. Nr. 35/1993 S. 711) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 23. 09. 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. BGBl. I S. 1654) und § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 24. 04. 1990 (Nds. GVBl. Seite 144) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 18. 09. 1992 (Nds. GVBl. s. 249), wird verordnet:

§ 1

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Bodenwerder/Rühle im Landkreis Holzminde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereiche), Schutzzonen II (engere Schutzzone) und Schutzzone III (weitere Schutzzone).

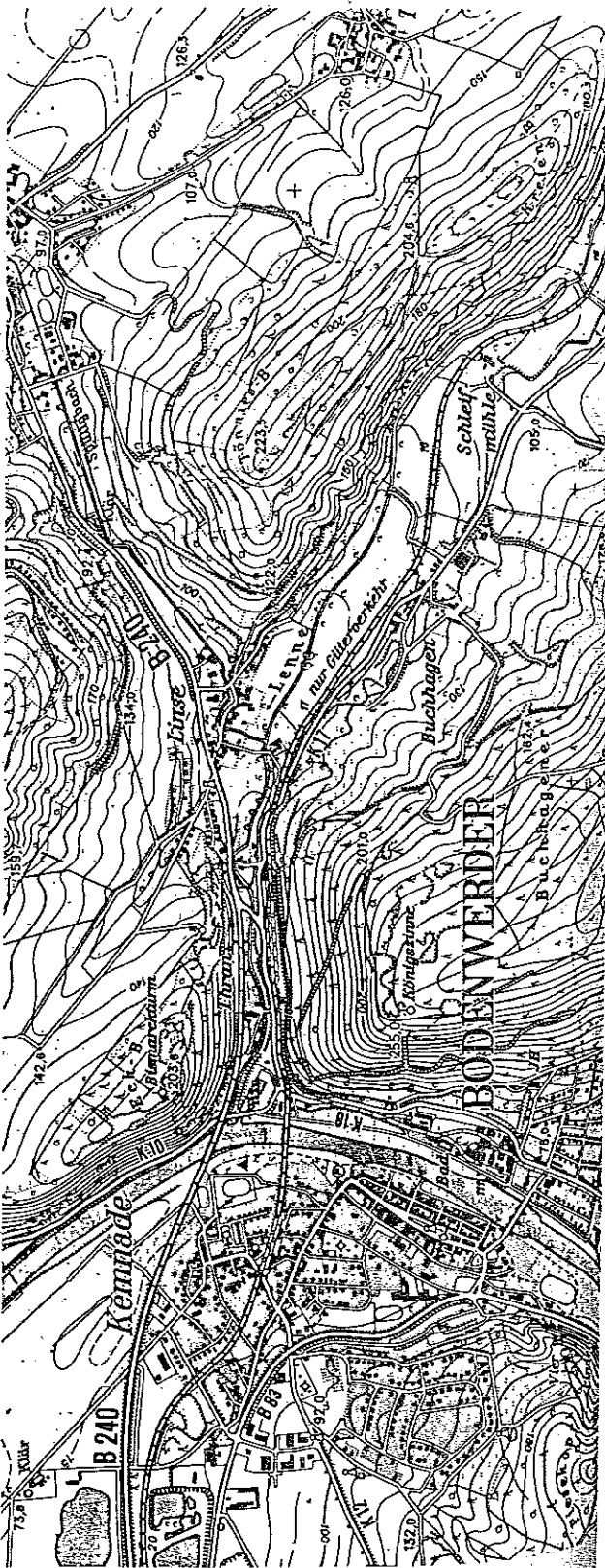
(3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingezeichnet.

Der Grenzverlauf des Wasserschutzgebietes beginnt im Norden, in Bodenwerder, nördlich „Goldener Winkel“, schließt den Sportplatz und die Schule mit ein und verläuft von dort durch die Wohnsiedlung nach Osten zum Stadtforst (Alpe), Gemarkungsgrenze Bodenwerder-Buchhagen. Dort knickt sie nach Süden ab und folgt der Gemarkungsgrenze über „Bodoturm“ zum „Schnatstein“. Von dort verläuft sie zunächst in süd/süd-westlicher Richtung durch den „Steingrund“ und führt weiter westlich bis nach Rühle. Ab hier schwenkt die Grenze des Schutzgebietes in nördlicher Richtung, geht an der östlichen Seite der Siedlung „Am Ehrberg“ vorbei zur Ziegelei (Wasserhof) und von dort nordwestlich wieder auf die Schule zu.

Die genaue Abgrenzung ist aus den nachstehend aufgelisteten Karten, die den Antragsunterlagen beiliegen und Bestandteil der Verordnung sind, zu entnehmen:

- Übersichtsplan der Schutzzonen, Maßstab 1:25.000, lfd. Nr. 2 lt. Anlagenverzeichnis des Antrages
- Lageplan, Maßstab 1:5.000, lfd. Nr. 4 lt. Anlageverzeichnis des Antrages

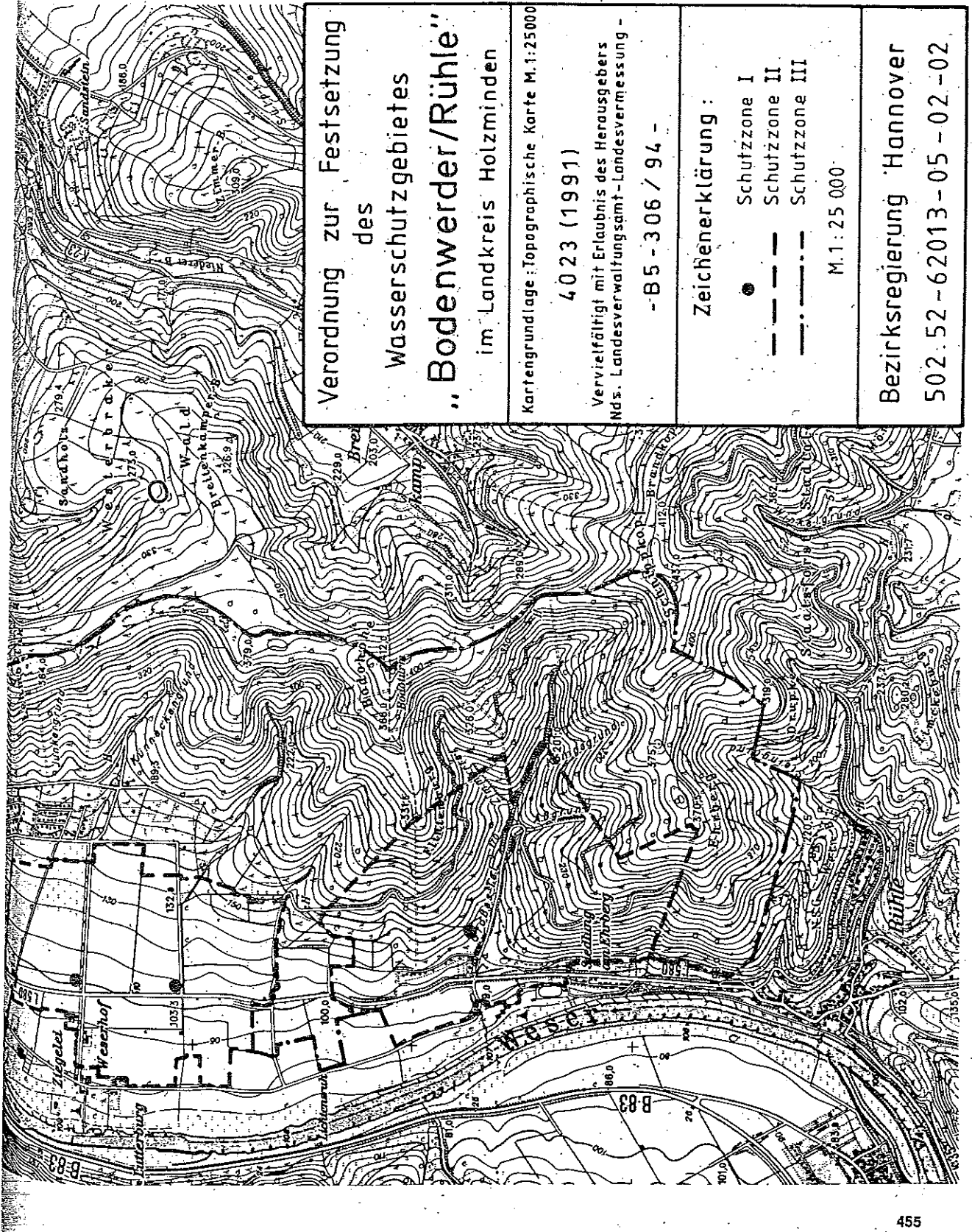
(4) Die Verordnung und die Antragsunterlagen mit den Karten werden vom Tage des Inkrafttretens an von den nachfolgend genannten Behörden aufbewahrt und können dort während der Dienststunden von jedem kostenlos eingesehen werden:



§ 2

Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind zur Pflege der Zonen für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.
- (4) Innerhalb der übrigen Schutzzonen sind folgende Handlungen und die Errichtung folgender Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig):



**Verordnung zur Festsetzung
des
Wasserschutzgebietes
„Bodenwerder/Rühle“
im Landkreis Holzminden**

Kartengrundlage: Topographische Karte M. 1:25000
4023 (1991)
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers
Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -
-B5 - 306 / 94 -

Zeichenerklärung:
● Schutzzone I
--- Schutzzone II
- · - · - Schutzzone III
M. 1:25 000

Bezirksregierung Hannover
502.52-62013-05-02-02

(Es bedeutet:

- v = verboten
- g = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung
- * = auf Sonderregelungen wird verwiesen)

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		II	III
Abwasser			
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
	a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	v	v
	b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v
	c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer		
	1. Siedlungen	v	v
	2. Einzelbebauung	v	g
2.	Versenken und Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen	v	g
3.	Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	v	g
4.	a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
	b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
5.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	g
6.	Abwasserregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v
Land- und Forstwirtschaft			
7.	Aufbringen von Klär- und Fäkal-schlamm oder Müllkompost	v	v
8.	Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	v	v
9.	Aufbringen von Gülle, Jauche Silagesickersaft oder Geflügelkot		
	a) auf Grünland in der Zeit		
	aa) 01. 10. bis zum 29. 02.	v	v
	ab) 01. 03. bis zum 30. 09.	v	g
	b) Auf Ackerland und gartenbaulich genutzten Flächen in der Zeit		
	ba) nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 29. 02. - ausgenommen als Startdüngung zur Zwischenfrucht und zu Winterraps bis zum 15. 09. mit maximal 0,5 DE/ha in der Schutzzone III	v	v
	bb) von 01. 03. bis zur Ernte	v	g
	c) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		II	III
10.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger		
	a) auf Ackerland, Grünland und gartenbaulich genutzten Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 29. 02. - ausgenommen als Startdüngung zur Zwischenfrucht und zu Winterraps bis maximal 40 kg N/ha, soweit die unter 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht wurden	v	v
	b) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen	v	v
11.	Aufbringen von Stallmist oder Komposten auf Ackerland, Grünland sowie forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der Zeit		
	a) nach der Ernte bis zum 15. 09.	g	-
	b) vom 15. 09. bis zum 31. 12.	v	g
12.	a) Nutzungsänderung von absolutem Grünland	v	v
	b) Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	v	g
	c) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	v	v
	d) Kahlschlag - von mehr als 0,5 ha	v	g
13.	a) Einrichten oder Erweitern von Baumschulen und Gartenbaubetrieben	v	g
	b) Einrichten oder erweitern von Kleingartenkolonien	v	v
14.	a) Feldanbau von Hackfrüchten oder Gemüse ohne Abernten des Aufwuchses von Rübenblatt oder Gemüse	v	g
	b) Feldanbau von Mais mit einer Düngung, die den Stickstoffexport vom Feld überschreitet	v	v
	c) Feldanbau von Raps ohne anschließende winterharte Zwischenfrucht	v	v
	d) Feldanbau von großkörnigen Leguminosen ohne winterharte Untersaat	v	v
	e) Umbruch von vorjährigen Untersaaten und Zwischenfrüchten vor dem 15. 02.	v	v
	f) Selbstbegrünung von Rotations- oder Dauerbrachen	v	v
	g) Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen in der Zeit vom 15. 07. bis 15. 02., ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps		v
	h) Umbruch von Ansaaten mit kleinkörnigen Leguminosen in der Zeit vom 15. 07. bis 15. 02. ausgenommen der Umbruch zur Saat von Winterraps	v	v
15.	a) Lagerung von Jauche, Geflügelkot, Silagesickersaft, Stallmist, Komposten und Klärschlamm außerhalb von Anlagen mit dichter		

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone		Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		II	III			II	III
	Bodenplatte mit Auffangbehälter	v	v		durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	v	-
	b) Güllelagerung			24.	Beförderung wassergefährdender Stoffe		
	ba) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle	v	g	a)	in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	v	v
	bb) in Behältern ohne Sickerwasserkontrolle	v	v	b)	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	g
	bc) in Erdbecken	v	v	c)	in Rohrleitungen, (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang siehe Punkt 21)		
16.	Lagerung von Gärfutter			ca)	unterirdisch verlegt	v	v
	a) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangen der Silasäfte	v	-	cb)	oberirdisch verlegt	v	g
	b) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	v	v	25.	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	v
	c) in alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	v	g		Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
	d) vorgewelktes Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	g	-	26.	Anlagen zur Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder zum Umschlagen von Abfällen. Ausgenommen sind Anlagen zur stofflichen Verwertung, soweit diese nach Abfallrecht nicht genehmigungspflichtig sind	v	v
17.	Anwendung chemischer Mittel für den Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen	-	-	27.	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	v	v
18.	Tierhaltung im Rahmen der gewerbsmäßigen Landwirtschaft	v	g	28.	Errichtung von Gebäuden * (vgl. auch Punkt 1)		
19.	Dauerpferche	v	g	a)	ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
	Wassergefährdende Stoffe			b)	mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	g
20.	Lagern, Umschlagen oder Einfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, die ein Eindringen dieser Stoffe in den Boden verhindern oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v	c)	in Siedlungen	v	g
21.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 1 NWG			*	Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden		
	a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage (z. B. Tankstelle)			29.	Ausweisung von Baugebieten		
	1. bis zu 40000 l	v	g	a)	ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
	2. über 40000 l	v	v	b)	mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	g
	b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage			30.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	g
	1. bis zu 100000 l	v	g	31.	a) Bau von Bahnlängen	v	g
	2. über 100000 l	v	v	b)	Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	v	v
22.	a) Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v	32.	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v
	b) Verwendung oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v				
	c) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v				
	d) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütersicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v				
23.	Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 161 Abs. 5 NWG						

Lfd. Nr.	Handlung bzw. Anlage	Schutzzone	
		II	III
33.	Bau von Start- und Landebahnen des Luftverkehrs	v	v
34.	Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v
35.	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem „Arbeitsblatt W 106“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) entsprechen	v	v
36.	a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	v	g
	b) Anlage von Tontaubenschießständen	v	v
	c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	v	g
37.	a) Neuanlage von Friedhöfen	v	v
	b) Erweiterung von Friedhöfen	v	g
38.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen mit Ausnahme des Aufbruchs erlegten oder verendeten Wildes	v	v
39.	Anlegen und wesentliches Verändern von Fischteichen	v	g
Bodeneingriffe			
40.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe von mehr als 2 m Tiefe	v	g
41.	Bodenabbau und Erdaufschlüsse		
	a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
	b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
42.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	v	g
43.	Durchführung von Sprengungen	v	g
44.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m	v	g
45.	a) Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen	v	v
	b) Einbau von Wärmepumpen mit Erdsonden	v	g
46.	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Berégnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	g
47.	Neuanlage von Dränen und Vorflutern	v	g

(5) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Genehmigungen nach § 2 dürfen nur versagt werden,

wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 können auf Antrag nur zugelsassen werden, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

(3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 (1) und die Zulassung von Befreiungen nach § 3 (2) entscheidet der Landkreis Holzminden als zuständige Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch deren Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 5

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1-3, 5 NWG zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen. Sie haben ferner erforderlichenfalls folgende Maßnahmen zu dulden:

- Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
- Entnahme von Bodenproben,
- Aufstellung von Hinweisschildern.
- Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

§ 6

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Bezirksregierung Hannover über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG in Verbindung mit §§ 51, 55 ff. NGW.

(2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen.

Anträge sind an das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Hildesheim, Langelinienwall 26, 31134 Hildesheim zu richten.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-4 und § 5 dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß § 190 Abs. 1 (Ziffer 4.), 3 und 5 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM belegt werden.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in
Kraft.

Hannover, 04. 07. 1994

Bezirksregierung Hannover
502.52-62013/05-02-02

Im Auftrage
Waldhoff